

FREIZEITCLUB MIKADO

Allgemeine Bedingungen (AB) für Veranstaltungen

Art. 1 – Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Veranstaltungen, Ausflüge und Freizeitangebote des Vereins. Sie gelten ergänzend für allfällige Ferienwochen oder Sonderveranstaltungen, sofern keine gesonderten Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter (nachfolgend gemeinsam «Teilnehmende/Vertretende») die Kenntnisnahme und vorbehaltlose Anerkennung dieser Bedingungen sowie des Verhaltenskodex des Vereins. Der Verhaltenskodex ist integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen und auf der Webseite des Vereins einsehbar.

Art. 2 – Charakter und Zweck der Veranstaltungen

2.1 Die Veranstaltungen sind Freizeitangebote mit freiwilliger Begleitung. Sie stellen keine professionelle Pflege- oder Spezialbetreuung dar.

2.2 Der Verein erbringt ausschliesslich soziale Freizeitbegleitung. Angeboten werden insbesondere kulturelle Ausflüge, Besuche von Veranstaltungen, gemeinsame Aktivitäten in der Natur sowie sonstige Freizeitunternehmungen.

2.3 Teilnehmende und Vertretende sind sich des freizeitlichen und ehrenamtlichen Charakters dieser Angebote bewusst und akzeptieren diesen ausdrücklich.

Art. 3 – Informationspflicht

3.1 Teilnehmende bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, alle relevanten Informationen zu gesundheitlichen Einschränkungen, Pflegebedarf, Medikamenten und Notfallkontakten offenzulegen.

3.2 Die Verantwortung für Medikamente und Pflege bleibt grundsätzlich bei der teilnehmenden Person bzw. deren Vertretung. Unterlassene Angaben entbinden den Verein von Haftung im Zusammenhang mit daraus entstehenden Risiken.

Art. 4 – Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

4.1 Teilnahmeberechtigt sind erwachsene Personen mit körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen, welche Mitglied des Vereins sind oder als Gäste zur Teilnahme zugelassen wurden.

Art. 5 – Eigenverantwortung und Selbstbestimmung

5.1 Der Verein bekennt sich zur Selbstbestimmung der Teilnehmenden im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Eigenverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe sind zentrale Werte des Vereinsangebots.

5.2 Urteilsfähige Teilnehmende nehmen auf eigene Verantwortung teil. Dies bedeutet insbesondere, dass Teilnehmende:

- die eigenen körperlichen und psychischen Grenzen kennen und kommunizieren;
- persönliche Risiken, die mit einer Freizeitveranstaltung typischerweise verbunden sind (Stürze, Erschöpfung, Reizüberflutung, Verlaufen etc.), im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit einschätzen können;
- aktiv mit den Begleitpersonen kommunizieren, wenn Beschwerden, Unsicherheiten oder besondere Bedürfnisse auftreten.

Art. 6 – Betreuungsumfang und -grenzen

6.1 Begleitpersonen sind ehrenamtlich tätig und verfügen nicht zwingend über eine fachliche Ausbildung. Eine 1:1-Betreuung ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

6.2 Die Begleitung umfasst:

- allgemeine Beobachtung und Anwesenheit während der Veranstaltung;
- Orientierungshilfe und organisatorische Unterstützung;
- Benachrichtigung der hinterlegten Notfallkontakte sowie – falls erforderlich – Alarmierung der zuständigen Rettungs- und Einsatzkräfte bei medizinischen oder anderweitigen Notfällen.

6.3 Die Begleitung umfasst ausdrücklich nicht:

- individuelle pflegerische oder medizinische Versorgung;
- Verabreichung von Medikamenten (ausgenommen klare Anweisungen mit Einverständniserklärung);
- lückenlose Einzelaufsicht über einzelne Teilnehmende;
- Bewältigung von Verhaltensweisen, die professionelles Fachpersonal erfordern.

Art. 7 – Haftung und Haftungsausschluss

7.1 Der Verein und seine Begleitpersonen handeln mit der Sorgfalt, die unter den gegebenen Umständen – nämlich einer freiwilligen, ehrenamtlichen Freizeitbegleitung ohne professionellen Auftrag – objektiv erwartet werden kann und muss.

7.2 Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Der Verein haftet nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, hiermit ausgeschlossen. Keine Haftung besteht insbesondere für Unfälle, Schäden durch andere Teilnehmende, Verlust persönlicher Gegenstände sowie Leistungen Dritter. Jegliche weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.3 Ehrenamtliche Begleitpersonen handeln bei der Durchführung von Veranstaltungen im Namen und im Auftrag des Vereins. Für ihr Verhalten haftet daher grundsätzlich der Verein nach Massgabe von Ziffer 8.2. Soweit eine persönliche Haftung der Begleitpersonen gegenüber Teilnehmenden überhaupt in Betracht kommt, ist diese auf Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

7.4 Teilnehmende haften für Schäden, die sie dem Verein, anderen Teilnehmenden oder Dritten schuldhaft zufügen, nach den allgemeinen Bestimmungen des Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR). Bei fehlender Urteilsfähigkeit haftet die gesetzliche Vertretung subsidiär, soweit zumutbar.

Art. 8 – Versicherung

8.1 Eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

8.2 Der Verein hält eine Vereinshaftpflichtversicherung, die Schäden Dritter infolge eines dem Verein zurechenbaren Verschuldens deckt. Diese Versicherung ersetzt nicht den individuellen Versicherungsschutz der Teilnehmenden.

Art. 9 – Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

9.2 Der Verein behält sich vor, diese AB jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Teilnehmenden/Vertretenden rechtzeitig vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Mit der weiteren Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gelten die geänderten AB als akzeptiert.

9.3 Diese AB sind in einfacher Sprache verfügbar.